



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 19.05.2020
Laufende Nr.: 08/20

Bekanntgabe der

notwendigen
Hygiene- und Schutzmaßnahmen

für die Durchführung der Zulassungsprüfungen

sowie Präsenprüfungen mit bis zu 4 Beteiligten

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

1. Prüfungsverantwortliche

Für die Durchführung von der in diese Bestimmung fallenden Prüfungen sind für den Einzelfall vom Prüfer oder in Ausnahmefällen vom Vizepräsidenten Aufsichtspersonen als Prüfungsverantwortliche zu benennen. Diese sind für die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen zur Durchführung der Prüfung verantwortlich.

2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Prüfungen, Sitzordnung, Organisatorisches

- Es muss zwischen den Prüflingen und zwischen diesen und Lehrenden bzw. Prüfenden / Aufsichtspersonal ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden können.
- Es ist im Voraus eine Sitzplatzordnung der Teilnehmenden nach Matrikelnummern zu erstellen und diesen bekannt zu geben. Der Sitzplan ist durch Aushang vor dem Prüfungsraum bekannt zu geben.
- Es hat im Prüfungsraum eine namentliche und nach Arbeits-/ Sitzplatz bezogene Registrierung der Teilnehmenden durch die Prüfungsaufsicht zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen.
- Personen, die körperlich eingeschränkt sind und auf den Aufzug angewiesen sind schellen am Haupteingang an der entsprechend gekennzeichneten Klingel. Ein Mitarbeiter des Technischen Dienstes / Sicherheitsdienstes wird die Person dann unter Einhaltung des Schutzabstandes von 1,5 m in die entsprechende Etage geleiten.
- Die Toilettenräume einschließlich Vorräume dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden, um Begegnungsverkehr zu vermeiden. Vor den Toilettenräumen sind Wartelinien zur Sicherstellung des Mindestabstands zwischen Wartenden anzubringen.

3. Persönliches Verhalten

Folgende Maßnahmen sind für Prüfungen zu gewährleisten und den Studierenden durch die Prüfungsverantwortlichen vorher bekannt zu geben:

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern. Im Falle der Nichteinhaltung des Schutzabstandes von 1,5 Metern ist die Nutzung einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend. Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann, z.B. beim Betreten und Verlassen von Prüfungsräumen sowie kurzfristigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen in den Prüfungsräumen. Prüfungsaufsichten sollen FFP2Schutzmasken von der THGA zur Verfügung gestellt werden.
- Husten- und Nieß-Etikette,
- Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) in besonderen Situationen, in denen eine sichere Abstandswahrung nicht kontrolliert werden kann, um die respiratorische Übertragung von SARSCoV-2 weitestgehend zu verhindern sowie
- Keine gemeinsame Benutzung von Arbeitsmittel, Stifte, Lineale etc.
- Ein Aufenthalt von Studierenden im THGA-Gebäude außerhalb der Prüfungsräume und Toiletten ist untersagt.
- Studierende und Gäste der THGA haben eigene Mund-Nase-Bedeckungen mitbringen und diese bei Wegen durch das Gebäude sowie während der Prüfung jeweils zu den Zeitpunkten tragen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden. Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den

Prüfungsraum ermöglicht werden. Alternativ können auch Sprühflaschen mit Desinfektionsmittel bereitgestellt werden, die dann das Desinfektionsmittel verteilen.

4. Aufschließen und Abschießen der Prüfungsräume

Die Abteilung SD schließt die entsprechenden Prüfungsräume zeitnah vor einer Prüfung auf und stellt Desinfektionsmittel bereit.

Nach der Prüfung schließt SD die Räume unverzüglich ab und sorgt für eine entsprechende Reinigung. Die Abteilung SD (Technischer Dienst unter der Rufnummer 3342) benötigt die Termine für Raumöffnungen spätestens einen Tag vor den entsprechenden Prüfungen. Diese sind SD von der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten mitzuteilen.

5. Lüften/Lüftung

Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räume ist sicherzustellen. Ein Stoßlüften des Raumes soll mind. alle 20 Minuten durch die Prüfungsaufsichten erfolgen.

6. Einsatz von Personal für die Durchführung von Prüfungen

a. Personal mit Vorerkrankungen / Schwangere

Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht – unabhängig vom Lebensalter – grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (COVID-19):

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetis mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison).

Deshalb ist bei Beschäftigten mit diesen Vorerkrankungen ein besonderer Schutz erforderlich. Diese Beschäftigten werden nicht für Prüfungsaufsichten eingesetzt.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des/der Mitarbeiter/in gegenüber der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH. Die Art der Vorerkrankung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

Für Schwangere gilt das Dargestellte entsprechend.

b. Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind unabhängig von Vorerkrankungen nicht für die Prüfungsaufsicht einzusetzen. Möchten Beschäftigte dieser Altersgruppe freiwillig bei der Prüfungsdurchführung tätig werden, ist dies möglich.

c. Beschäftigte mit Schwerbehinderungen

Bei einer Schwerbehinderung – ohne Vorerkrankung und vor Vollendung des 60. Lebensjahres – ist ein Einsatz in der Lehre und bei Prüfungen grundsätzlich möglich.

d. Pflegebedürftige Angehörige mit Vorerkrankungen

Ebenfalls kein Einsatz bei Prüfungsaufsichten erfolgt für Beschäftigte, die pflegebedürftige Angehörige mit Vorerkrankungen im häuslichen Umfeld betreuen. Der Nachweis der Betreuung eines vorerkrankten Angehörigen erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber. Die Art der Vorerkrankung des Angehörigen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

e. Kommunikation der Praktikums- und Prüfungsbedingungen

Die Informationen zu den Praktikums- und Prüfungsvoraussetzungen sollen schriftlich zusammengefasst werden und allen Beteiligten, d.h. allen an der Durchführung der Praktika oder Prüfungen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen ausgehändigt oder in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

Die Informationen sollen auch Empfehlungen zum Verhalten bei der An- und Abreise zum Prüfungsort sowie zum weiteren Symptom-Monitoring nach Prüfungsende beinhalten.

Die dargestellten Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Durchführung von Prüfungen sind ab sofort einzuhalten. Die Maßnahmen gelten analog auch für Klausureinsichten.

Die Bestimmung ist von jeder Prüfungsaufsicht zu lesen und die Kenntnisnahme zu unterschreiben.

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Präsident

